

Gemeinde Steinheim am Albuch	Landkreis Heidenheim
--	--------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Wegen

der Einreichung von 794 gültigen Unterstützungsun-
terschriften gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 10.09.2019 zur Aufstellung eines Flächen-
nutzungsplans als auch eines Bebauungsplans für
eine PV-Anlage auf den Grundstücken der Flur-Nr.
190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 213, 214,
215, 216, 217, 218, 220, 221 der Gemarkung Küp-
fendorf

wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung mit der
Fragestellung „Sind Sie für die Aufhebung des Aufstellungs-
beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans und
des Bebauungsplans „PV-Anlage Kürfendorf“, sodass die
PV-Freiflächenanlage in Kürfendorf nicht errichtet wird?“
nach § 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Ge-
meinde

Steinheim am Albuch

notwendig.

Der Bürgerentscheid findet statt am Sonntag, dem

17.05.2020

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie
von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder
Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit min-
destens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei
Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beant-
wortet.

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel
116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige ei-
nes anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
(Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Le-
bensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Mona-
ten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und
nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen
sind. Diese werden von Amts wegen in das Wäh-
lverzeichnis eingetragen und können wählen. Der
Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur
Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Iden-
titätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt
mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlan-
gen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen
durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung

aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von
drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Ge-
meinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung be-
gründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt.
Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Ab-
stimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in
der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung be-
gründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wäh-
lverzeichnis eingetragen**.

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bun-
desmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen
und nicht in das Melderegister eingetragen sind, wer-
den ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzei-
chnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintra-
gung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger
eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen
nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung bei-
zufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das
Bürgermeisteramt

Steinheim am Albuch, Hauptstraße 24, 89555 Stein-
heim am Albuch

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt
werden und – ggf. samt der genannten eidesstattli-
chen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag

26.04.2020

beim **Bürgermeisteramt**

Steinheim am Albuch, Hauptstraße 24, 89555 Stein-
heim am Albuch

eingehen.

Ort, Datum

Steinheim am Albuch, 26.03.2020

Bürgermeisteramt

Steinheim am Albuch

Gez. Holger Weise, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

